

---

## Behandlung von Soldaten in Privatpraxen Informationen für Psychotherapeuten

---

**16.09.2013**

**Aktualisiert: Neue Vergütungsregelung ab dem 1. März 2017**

Am 16. September 2013 tritt eine Vereinbarung zwischen der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) in Kraft. Auf dieser Grundlage können Psychotherapeuten, die nicht zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassen sind, Soldaten behandeln. Für Vertragspsychotherapeuten ändert sich nichts. Für sie ist allein die zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem BMVg geschlossene Vereinbarung maßgeblich.

### **Überweisung durch den Truppenarzt notwendig**

Zum besseren Verständnis des Verfahrens ist es wichtig zu wissen, dass die Versorgung von Bundeswehrsoldaten im Rahmen des sogenannten Primärarztmodells („Hausarztmodell“) erfolgt. Bevor sich ein Soldat an einen Facharzt – gleich welcher Fachrichtung – oder einen Psychotherapeuten wenden kann, ist immer eine Überweisung durch seinen „Truppenarzt“ (entspricht dem „Hausarzt“ des Soldaten) erforderlich.

### **Kein Einschreiben erforderlich**

Um Soldaten nach Maßgabe des Vertrags zu behandeln, ist kein Einschreiben des Psychotherapeuten in den Vertrag oder ähnliches erforderlich. Es ist auch – anders als bei der Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Rahmen des sogenannten Kostenerstattungsverfahrens – kein Nachweis des Soldaten erforderlich, dass kein Vertragspsychotherapeut zur Verfügung steht.

### **Probatorische Sitzungen**

Der Soldat muss im ersten Termin dem Psychotherapeuten den Sanitätsvordruck Kostenübernahmeerklärung (San/Bw/0218) vorlegen. Auf dieser Grundlage können die probatorischen Sitzungen durchgeführt und abgerechnet werden.

### **Antrag und Genehmigung**

Wenn eine Psychotherapie indiziert ist und der Patient einwilligt, teilt der Psychotherapeut dem überweisenden Truppenarzt nach den probatorischen Sitzungen Diagnose sowie Indikation und Therapieziel mit einer kurzen Begründung mit. Dies kann formlos oder unter Nutzung der in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung üblichen Formulare PTV 1 und PTV 2 erfolgen. Zusätzlich zu diesen Angaben ist für die ersten 25 Stunden kein Bericht an den Gutachter erforderlich.

Der Truppenarzt (oder ggf. eine andere zuständige Stelle der Bundeswehr) erteilt auf dieser Grundlage einen Behandlungsausweis (gleichzeitig Genehmigung zur Psychotherapie und Kostenübernahmeerklärung).

### **Behandlung auf Grundlage des Behandlungsausweises**

Die Behandlung kann auf Grundlage des Behandlungsausweises (gleichzeitig Genehmigung zur Psychotherapie und Kostenübernahmeerklärung) bis zur Höchstdauer von 25 Sitzungen durchgeführt werden, solange der überweisende Truppenarzt oder eine andere zuständige Stelle der Bundeswehr gegenüber dem Psychotherapeuten die Kostenübernahme nicht widerruft. Einer erneuten Kostenübernahmeerklärung bedarf es auch nach Ende des laufenden Kalendervierteljahres bis zum Erreichen der Höchstdauer von 25 Sitzungen nicht.

### **Verlängerung**

Ist eine Behandlung über 25 Stunden hinaus erforderlich, so teilt der Psychotherapeut dies dem überweisenden Arzt der Bundeswehr spätestens nach der 20. Sitzung mit. Zur Fortsetzung der Behandlung bedarf es der Genehmigung nach Antrag und Übermittlung eines (ausführlichen) Berichts an die zuständige Stelle der Bundeswehr

### **Abrechnung und Vergütung**

Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der Gebührenordnung für Ärzte mit der Einschränkung, dass die Bundeswehr für Leistungen **ab dem 1. März 2017** im Regelfall nur Kosten in Höhe des 2,2-fachen Satzes übernimmt (für Leistungen davor in Höhe des 2,0-fachen Satzes). Das entspricht in etwa dem Honorar der gesetzlichen Krankenversicherung. Ist eine höhere Vergütung notwendig, ist dies für den Einzelfall zu begründen und kann von der zuständigen Stelle der Bundeswehr (vorab) genehmigt werden. Bei der Entscheidung über eine höhere Vergütung können insbesondere Schwierigkeit, Aufwand und Umstände bei der Ausführung sowie die Qualifikation des Psychotherapeuten berücksichtigt werden.

Soll ein solcher Antrag gestellt werden, kann es daher sinnvoll sein, kurz die Gründe darzulegen, die eine höhere Vergütung erforderlich machen.

## **Fortbildungsveranstaltungen**

Die BPtK wird gemeinsam mit der Bundeswehr in den nächsten Monaten eine erste Fortbildungsveranstaltung, voraussichtlich in Berlin, durchführen und rechtzeitig ankündigen. Sie ist ein Angebot an Psychotherapeuten, die sich insbesondere über die spezifischen Aspekte der Behandlung von Soldaten informieren wollen. Es sollen dann in verschiedenen Regionen weitere Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Veranstaltungen stehen auch Vertragspsychotherapeuten offen. Eine Teilnahme an der Fortbildung ist nicht Voraussetzung für die Behandlung von Soldaten.